

**Beitragssatzung**  
**für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde**  
**Rottendorf**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rottendorf folgende

**Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung**

**§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung des Regenüberlaufbeckens I + II am südlichen Ende der Theilheimer Straße (Durchlaufbecken mit Beckenüberlauf, Trennbauwerk, Klärüberlauf in geschlossener Bauweise aus Stahlbeton sowie eines Regenrückhaltebeckens in offener Erdbauweise)
- Kanalbaumaßnahme Würzburger Straße/Jahnstraße (Trennbauwerk und Teile des Sammlers Jahnstraße DN 1000)
- Erweiterung der Kläranlage der Stadt Würzburg (Kostenanteil der Gemeinde Rottendorf)
- Errichtung des Regenüberlauf 5 südlich der Hofschwärz mit Ableitungskanälen einschließlich Erweiterung des Sammler A
- Ablaufdrossel für das Regenüberlaufbecken III (östlich der Römerbrücke)
- Neubau eines Entlastungssammlers in der Jahnstraße, Wielandstraße und Theilheimer Straße

**§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt; diese Flächenbegrenzung wird jedoch nur insoweit eingeräumt, als die Mindestgrundstücksgröße des übergroßen Grundstücks im Sinne dieser Satzung überschritten wird. Ansonsten wird die nachfolgend genannte Mindestgrundstücksgröße des übergroßen Grundstücks angesetzt.

Übergroße Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind:

- gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen etc. mit mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche
  - Wohngrundstücke, landwirtschaftliche Hofstellen und sonstige Grundstücke mit mehr als 2.500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Dachgeschosse, die baurechtlich Vollgeschosse sind, werden mit der vollen Gebäudegrundrissfläche berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
  - (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Für den Vollzug dieser Satzung wird ergänzend festgestellt:  
Bei Wohnungsanteileigentum (z. B. Eigentumswohnungen) erstellt die Gemeinde für das Grundstück einen Gesamtbescheid, wobei der Wohnungsanteileigentümer entsprechend seinen im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteilen veranlagt wird. In solchen Fällen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die Geschoss- oder Grundstücksflächenanteile für jeden Eigentümer getrennt zu berechnen. Dies gilt insbesondere auch für Wohnblöcke mit Eigentumswohnungen, bei denen die Geschossflächen nur schwer trennbar sind oder wenn gemeinschaftlich nutzbare Flächen, wie z. B. Waschküchen, Gemeinschaftsgaragen, Gemeinschaftshofflächen, Parkflächen oder Verwaltungsräume etc. vorhanden sind.

### **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |  |         |
|--|---------|
| a) für jeden vollen m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,72 DM |
| b) für jeden vollen m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 3,98 DM |

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld massgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottendorf, 14. Juni 2000

Rainer Fuchs, 1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 14. Juni 2000 im Rathaus zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15. Juni 2000 angeheftet und am 14. Juli 2000 wieder abgenommen.

Rottendorf, 22. August 2000

Peter Patalong, 2. Bürgermeister